

An

Teilnehmer der Arbeitsgruppensitzung  
Österreichischer Gemeindebund  
Österreichischer Städtebund  
BEV  
BMI SU-ZMR  
BKA  
BRZ

**Abt. Register, Klassifikationen u. Methodik**

HR Mag. Dr. Norbert Rainer

Sachb.: Mag. Sonja Steffek

Telefon: +43 (1) 711 28-7936

Fax: +43 (1) 712 86 22

E-Mail: [sonja.steffek@statistik.gv.at](mailto:sonja.steffek@statistik.gv.at)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

**Datum: 04. Mai 2007**

## **Ergebnisprotokoll 2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung Adress-GWR-Online“**

Die 2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Qualitätssicherung Adress-GWR-Online“ wurde am 23. April 2007 abgehalten.

### **Präsentation ZMR Abgleiche**

Wie in der 1. Sitzung der Arbeitsgruppe am 22.03.2007 vereinbart, wurde als erster Punkt der Tagesordnung seitens des ZMR ein Überblick über die Türklärungsläufe gegeben. Dabei wurde sowohl auf die Erstbefüllung des ZMR, als auch auf die derzeit laufenden Klärungsläufe eingegangen (siehe dazu auch PowerPoint [http://www.statistik.at/adress-gwr-online/qualitaet\\_praesentation\\_BMI\\_23\\_04\\_07.pdf](http://www.statistik.at/adress-gwr-online/qualitaet_praesentation_BMI_23_04_07.pdf) ).

### **Unterscheidung Türnummer/Topnummer**

Von Seiten der Teilnehmer wurde eingebracht, dass in Hinblick auf die Vergabe von Türnummern bzw. Topnummern eine einheitliche Regelung getroffen werden sollte. Gleichzeitig wurde auch die Frage aufgeworfen, wem die Festlegung obliegt bzw. ob der Gebäudeeigentümer eine die Vergabe durchführen kann.

Von den Teilnehmern wurden verschiedene Lösungen vorgeschlagen.

- Es sollen generell nur noch Türnummern vergeben werden. Da zwar auch heute mitunter bei gewerblich genutzten Einheiten, z.B. Geschäftslokalen von Tops, gesprochen wird, wäre es durchwegs denkbar im Rahmen der Tür-/Topnummernvergabe auch bei gewerblich

genutzten Einheiten von Türnummern zu sprechen. Insbesondere sollte die Führung von Tür- und Topnummern innerhalb eines Gebäudes vermieden werden.

- Für gewerblich genutzte Nutzungseinheiten sollen Top-, für Nutzungseinheiten für Wohnzwecke Türnummern vergeben werden. Damit wäre es einfacher Wohnungen, auf denen Meldefälle sind, von gewerblich genutzten Nutzungseinheiten zu unterscheiden.
- Bei der Baubewilligung können Topnummern vergeben werden, die bei der Fertigstellung in Türnummern übergehen.

Im Zuge der Diskussion wurde auch die Frage der Reihenfolge der Türnummerierung angesprochen. Dabei wurde die Frage aufgeworfen, ob die Nummerierung je Gebäude oder auch für Gebäudekomplexe erfolgen kann. In diesem Zusammenhang wurde von den Teilnehmern eingebracht, dass eine einheitliche Definition des Begriffs Gebäude notwendig erscheint, da in den verschiedenen Städten und Gemeinden für die Verwaltung häufig mehrer Gebäude zusammengefasst werden. So wurde beispielsweise seitens der Vertreter aus Wien eingebracht, dass bei Gebäuden, welche durch Laubengänge verbunden sind, die Nummerierung gebäudeübergreifend erfolgt.

Es wurde festgehalten, dass eine einheitliche Führung von Tür- oder Topnummern sinnvoll erscheint. Die Vergabe kann nur für den Neubestand in den Bauordnungen geregelt werden, nicht jedoch rückwirkend für den Altbestand gelten. Es sollte jedoch vorgesehen werden, dass für den Altbestand die in Verwendung stehenden Türnummern zu übernehmen sind. Seitens der Statistik Austria wurde vorgeschlagen, in den Bauordnungen einen unverbindlichen Vorschlag für die Vergabe von Tür- und Topnummern einzubringen. Dieser soll einerseits eine gewisse Richtlinie bilden, welcher Begriff verwendet werden sollte bzw. wie die Nummerierung erfolgen sollte, würde aber den Städten und Gemeinden genügend Spielraum lassen, um die Vergabe ihren individuellen Bedürfnissen anzupassen. Demgegenüber argumentierten andere Teilnehmer, dass diese Regelung zuviel Freiraum erlauben würde, was zwangsläufig wieder zur Uneinheitlichkeit führen würde. Dahingehend wurde angeregt, in den Bauordnungen eine einheitliche Festlegung - ob Türnummer oder Topnummer zu verwenden ist bzw. wie die Nummerierung zu erfolgen hat - zu verankern.

### **Adaptierung der Bauordnungen**

Seitens der Statistik Austria wurde vorgeschlagen, dass eine Erweiterung der Adressvergabe in den Baugesetzen bis auf Ebene der Türnummern erfolgen sollte.

Darüber hinaus ist ein österreichweites, einheitliches Formulars welches

- a) sämtliche ins GWR einzubringende Merkmale enthält und
- b) weiters die für die Verwaltungstätigkeiten der Städte und Gemeinden erforderlichen Informationen umfasst

zu entwickeln ist.

Dahingehend wurde von der Statistik Austria vorab eine Erstüberprüfung der Baubeschreibungen vorgenommen, ob bzw. inwieweit bereits die Verpflichtung zur Vergabe von Orientierungsnummern in den Bauordnungen der Bundesländer sowie GWR-Merkmale in den Ausführungen zur Baubeschreibung enthalten sind. Darauf aufbauend sollen gegebenenfalls Erweiterung der Bauordnungen erarbeitet werden.

#### Orientierungsnummern in den Bauordnungen

Derzeit findet sich eine Regelung für die Vergabe von Türnummern (Adressen von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten) in den Bauordnungen für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.

Von Seiten der Statistik Austria wurde darauf hingewiesen, dass sich die drei Bauordnungen hinsichtlich der Definition dessen, wofür die Orientierungsnummern vorzusehen sind, unterscheiden. So besagt die Bauordnung für Wien, dass die Nummerierung vorzunehmen ist, wenn ein Gebäude mehr als eine Wohn- oder Betriebseinheit enthält. In der Niederösterreichischen sowie der Burgenländischen Bauordnung bezieht sich hingegen die Vergabe von Orientierungsnummern auf Stiegehäuser und Wohnungen in Wohngebäuden.

Nach Ansicht der Statistik Austria sollte zunächst eine einheitliche Begriffsbestimmung festgelegt werden. Weiters wurde von der Statistik Austria die Vergabe der Türnummern durch den Gebäudeeigentümer vorgeschlagen. Damit verbunden wäre die Forderung nach der Mitteilungspflicht des Gebäudeeigentümers:

- im Rahmen des Bauverfahrens (Fertigstellungsanzeige),
- bei Abänderungen (z.B. Wohnungszusammenlegungen, -teilungen),
- Ersichtlichmachung der Türnummer auf den Bauplänen (bei Fertigstellungsanzeige),
- Bei Bedarf durch die Gemeinde (Auskunftspflicht des Gebäudeeigentümers, vor allem hinsichtlich der Führung des „Altbestandes“).

Im Zusammenhang damit wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit ein Einspruchsrecht der Gemeinde“ gegen eine Türnummernvergabe durch den Gebäudeeigentümer notwendig ist.

In der Diskussion wurde von den Teilnehmern eingebracht, dass die Vergabe der Türnummern künftig nicht dem Gebäudeeigentümer überlassen werden, sondern seitens der Gemeinde vorgenommen werden sollte.

Weiters wurde eine Ersichtlichmachung der Tür- oder Topnummern in den Bauplänen befürwortet und als notwendig erachtet.

### Baubeschreibung in den Bauordnungen

Anders als in Bezug auf die Türnummern ist hinsichtlich der, für die Eingabe ins Adress-GWR relevanten Merkmale, wie beispielsweise Flächenangabe oder Art der Beheizung, ein Großteil bereits mit den Baubeschreibungen der einzelnen Bundesländer abgedeckt.

Seitens der Statistik Austria wurde ein Überblick über die verschiedenen Baubeschreibungen und die darin angeführten Merkmale gebracht.

Vorgeschlagen wurde von der Statistik Austria in Bezug auf die Erstellung und Verankerung des geplanten österreichweiten Formulars, eine einheitliche Definition der Merkmale, wie beispielsweise der auszuweisenden Flächen. Im Zusammenhang damit wurde die auch künftig im Adress-GWR genutzte Definition entsprechend der ÖNORM B 1800 vorgeschlagen. Des Weiteren sollte in den Bauordnungen auf die Ausweisung des Formulars verzichtet und die Merkmale wie bisher in den Baubeschreibungen angeführt werden. Inhalt und Form der Baubeschreibung sollten in Verordnungen des Gemeinderats erlassen werden. Es sollte jedoch eine Orientierung am vorgeschlagenen österreichweit, einheitlichen Formular gegeben sein.

Es wurde auch die Frage zur Diskussion gestellt, ob bei der Verankerung in den Bauordnungen die Auskunftspflicht des Eigentümers für Gebäude, die derzeit mit keinem Bauvorhaben in Verbindung stehen, berücksichtigt werden soll, wie dies bereits in der Bauordnung für Wien vorliegt. Seitens der Gemeinde Wien wurde darauf hingewiesen, dass diese Verankerung aus ihrer Sicht bisher nicht den gewünschten Erfolg gezeigt hat.

### **Regel bezüglich der Rückschreibung von Nutzungseinheiten bei BVM Fertigstellung**

Als letzter Punkt der Sitzung wurde diskutiert, ob die derzeit für das AGWR geltende Regel beibehalten werden soll, dass die Wertebereiche für „WC innerhalb der Wohnung“; „Badezimmer, Duschecke“; „Küche, Kochnische sowie Wasseranschluss innerhalb der Wohnung“ bei Fertigstellung des Bauvorhabens automatisch auf „ja“ gesetzt werden, wenn dies vom Bearbeiter nicht explizite eingegeben wird.

### **Schlussbemerkung**

Von Seiten der Statistik Austria wurde angeboten, in den kommenden Wochen einen Entwurf für den Text der gesetzlichen Verankerung der Türnummern in den Bauordnungen zu erstellen. Darüber hinaus wurde es ebenfalls von der Statistik Austria übernommen einen Erstentwurf für das einheitliche Formular zu erstellen. Beide Dokumente werden für die Teilnehmer der Arbeitsgruppe, den Österreichischen Städtebund sowie den Österreichischen Gemeindebund bereitgestellt, um auf diesem Wege zu einem akkordierten Vorschlag zu kommen, welcher dann den Ländern vorgelegt werden soll.

Die Teilnehmer wurden gebeten, die Entwürfe zu begutachten und Feedback, Anregungen und Verbesserungsvorschläge an [redesign-gwronline@statistik.gv.at](mailto:redesign-gwronline@statistik.gv.at) zu richten.

Sonja Steffek